

Versuch einer Schätzung der Unterhaltskosten für eine Hausangestellte in der Schweiz, Mitte 1931

Von Dr. *Elsa F. Gasser*, Rüschlikon

Vorbemerkung: Trotz sinkender Geburtenzahl und wachsender Mechanisierung und Rationalisierung des Einzelhaushaltes spielt heute noch für zahlreiche schweizerische Familien der Wunsch nach Entlastung der Hausfrau durch Einstellung einer bezahlten häuslichen Hilfskraft eine sehr grosse Rolle. Erstens hat die Beanspruchung der Frau sowohl durch Berufsarbeit als auch durch geistige und sportliche Interessen ausserordentlich zugenommen; zweitens hat sich der Aufgabenkreis der fortschrittlichen Frau als Hausfrau und Mutter in die Breite und in die Tiefe gezogen (Ernährungshygiene, Säuglingspflege, Erziehungsaufgaben, geistige Kameradschaft mit Mann und Kindern usw.). In manchen Fällen ist daher der Zwang zur Einstellung wenigstens einer Hilfskraft unabweisbar, in andern Fällen wird sich zumindest die Frage nach der materiellen Opportunität einer solchen Entlastung aufdrängen. Während aber in früheren Zeiten das reichliche Angebot an verhältnismässig niedrig bezahlten Dienstmoten, deren Ansprüche an die Lebenshaltung (wie übrigens auch häufig die der Arbeitgeber selbst) der Entschluss zur Anstellung einer Hilfe nicht schwerwiegend erscheinen liessen, ist die Sachlage heute ganz anders.

Die verhältnismässig hohen und immer noch steigenden Löhne von Hausangestellten — Ergebnis einer das Angebot dauernd übersteigenden Nachfrage nach solchen Arbeitskräften — stellen im Verein mit hohen Nahrungspreisen und Mieten, aber auch mit erhöhten Ansprüchen des Personals an Kost und Logis eine sehr ernsthafte Belastung des einzelnen Haushaltes dar. Viele Frauen sind gar nicht in der Lage, die Tragweite dieser Belastung auch nur einigermaßen zu übersehen. Und doch sollten sich alle Haushalte, besonders wenn sie entscheiden sollen, «ob es sich rentiert», die Frau einer bezahlten Arbeit nachgehen zu lassen, während sie daheim durch eine Hausangestellte vertreten wird, über die finanzielle Tragweite dieser Lösung klar sein. Vielfach wird nur der zu zahlende Barlohn in Rechnung gezogen, während die notwendigen Naturalaufwendungen gehörig unterschätzt werden. Im allgemeinen besteht denn auch meines Erachtens eine Tendenz zur Unterschätzung der Belastung, die der Familie aus der Aufnahme einer häuslichen Hilfskraft erwächst. Es sei deshalb (im Auftrag der Schweizerischen Studienkommission für die Hausdienstfrage) hier wenigstens der Versuch unternommen, die am schwierigsten zu schätzenden Elemente jener Kosten so gut als möglich zu erfassen.

Die Gesamtbelastung, die einer Familie aus dem Einstellen einer häuslichen Hilfskraft erwächst, setzt sich zusammen:

- a) aus dem Barlohn plus sonstige übliche Barzuwendungen und Geschenke (Weihnachtsgeschenk etc.);
- b) aus den Kosten des Unterhaltes der Angestellten, soweit dieser vertrags- oder übungsgemäss zu Lasten des Arbeitgebers fällt (Kost, Logis, Beheizung, Beleuchtung, meist auch Reinigung der Wäsche und gelegentlich auch Stellung der Dienst- und Arbeitskleidung, eventuell von Teilen dieser Kleidung);
- c) aus den rechtlich oder vertraglich dem Arbeitgeber überbundenen sozialen Leistungen, wie Krankenkassenbeiträge, Ferienentschädigung usw.

Im folgenden sollen, wie oben vermerkt, ausschliesslich die Leistungen, die unter *b* aufgeführt sind, näher betrachtet werden, d. h. also die Kosten der «freien Station» der Hausangestellten.

* * *

Die Schwierigkeit, die Unterhaltskosten einer weiblichen Hilfsperson im Haushalt auch nur annähernd in Schätzungen festzulegen, ist vor allem in dreierlei begründet:

1. In der Verschiedenheit des Lebenshaltungs-, besonders des Ernährungsstandards der anstellenden Familien; 2. in der Verschiedenheit der Belastung, die diesen Familien aus dem Wohnanspruch der Angestellten erwächst; 3. in der Verschiedenheit der Familiengrösse.

Vorgängig jeder Zahlenberechnung müssen diese grundsätzlichen Erwägungen kurz zusammengefasst werden:

Zu 1. Es ist klar, dass die Unterhaltskosten einer Hausangestellten sich in ihrem absoluten Betrag einigermaßen nach dem üblichen Lebenshaltungs- und vor allem Ernährungsniveau der Familie richten. In den Schweizer Privathaushalten ist es, im Gegensatz zu manchen andern Ländern, in denen relativ viel Hilfskräfte in einem einzelnen Haushalt gehalten werden, im allgemeinen nicht üblich, eine besondere Angestelltenkost zu verabreichen. Es ist deshalb anzunehmen, dass sich die Kost der Hausangestellten im Verhältnis zu den Ansprüchen der Familie selbst verbessert und verteuert, d. h. dass eine Hausangestellte ungefähr die gleichen Ernährungskosten verursacht wie ein erwachsenes weibliches Familienmitglied; vielleicht mit einigen Abstrichen, z. B. weniger Butter, weniger Früchte, weniger Dessert. Je einfacher die Nahrung der Familie, desto geringer auch (absolut genommen) der Kostenbeitrag für die Angestellte.

Doch diese Beurteilung ändert sich, sobald wir nicht die absoluten Beträge, sondern die prozentuelle Belastung im Vergleich zu den Gesamtausgaben bzw. zum Gesamteinkommen des Arbeitgebers ins Auge fassen. Es ist bekannt, dass die Nahrungskosten einen um so höheren Teil des Familieneinkommens absorbieren, je kleiner dieses Einkommen ist. Nach den Haushaltungsrechnungen schweizerischer Familien, die vom Eidgenössischen Arbeitsamt bearbeitet worden sind, stellte sich beispielsweise im Jahre 1921 die reine Nahrungsmittelausgabe bei einem Familieneinkommen unter 5000 Franken durchschnittlich auf 46 % der Gesamtausgaben, bei einem Familieneinkommen von 5000 bis 6000 Franken auf 42 %, bei 6000 bis 7500 auf 39 % und bei den über 7500 Franken

liegenden Einkommen nur auf 34 % aller Ausgaben. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass eine weitere Unterteilung dieser höheren Einkommen noch eine weitere Schrumpfung der relativen Nahrungsbelastung mit wachsendem Wohlstand zutage fördern würde. Da nun die Unterhaltskosten der Hausangestellten hauptsächlich durch ihre Ernährung verursacht werden, ist die Belastung der Familie durch diese Kosten prozentuell um so grösser, je geringer das Einkommen ist. Mit andern Worten: Nicht nur fällt es der wirtschaftlich schwachen Familie überhaupt schwerer als der bessergestellten Familie, einen entsprechenden Einkommensteil für die Erhaltung einer Hausangestellten freizumachen, sondern sie muss einen prozentuell grösseren Einkommensteil für diesen Zweck aufbringen, auch wenn sie den absoluten Kostenbetrag für die Ernährung auf einem bescheideneren Niveau halten kann.

Andere Ausgaben, die in ihrer Höhe mit dem Lebensstandard der Familie zusammenhängen, sind etwa — abgesehen von der besonders zu besprechenden Wohnunterkunft der Hausangestellten — jene für Reinigung der Wäsche durch besondere Hilfskräfte (eventuell Ausgabe der Wäsche in eine Waschanstalt), dann auch noch Anschaffung von Dienstkleidung, Arbeitsschürzen usw. Im Gegensatz zur Nahrungsausgabe sind dies Belastungen, die im wesentlichen die minderbemittelte Familie nicht oder nur in geringstem Masse treffen. Da aber diese Aufwendungen im Verhältnis zu den Nahrungskosten nur eine kleine Rolle spielen, kann trotzdem zum Punkt 1 die Schlussfolgerung aufgestellt werden:

Schlussfolgerung zu 1: Je kleiner das verfügbare Familieneinkommen, je bescheidener die Lebenshaltung, desto kleiner zwar auch (vermutlich) der für den unmittelbaren Lebensunterhalt der Hausangestellten aufgewendete Betrag, desto grösser aber trotzdem die wirtschaftliche Belastung des Haushaltes (in Prozenten ausgedrückt) durch diese Kosten.

2. Die Schätzung der Unterhaltskosten kompliziert sich ferner dadurch, dass für die Unterkunft der Hausangestellten entweder ohne finanzielle Mehrbelastung der Familie gesorgt werden kann, indem einfach der ohnehin verfügbare Raum (Mansarde, Bett im Kinderzimmer, sonstiges freies Zimmer) der Hausangestellten eingeräumt wird oder aber ein zusätzlicher Raum bereitgestellt werden muss, indem z. B. die Familie eine etwas grössere Wohnung oder eine Wohnung mit statt ohne Mansarde bezieht oder sie einem Zimmermieter kündigt usw. In ländlichen Verhältnissen wird sich die Einschränkung des Wohnraumes zugunsten der Angestellten leichter bewerkstelligen lassen als in städtischen Verhältnissen, teils weil die Wohnungsverhältnisse meist weniger beengt sind, teils weil die Ansprüche des Hauspersonals an die Unterkunft vielleicht weniger hoch sind.

Im allgemeinen kann man aber wenigstens in städtischen Verhältnissen annehmen, dass Familien, die auf Haltung von Hausangestellten rechnen, von vornherein auf eine Wohnung mit Angestelltenwohnraum reflektieren. Dieser Kostenbestandteil der allgemeinen Unterhaltsaufwendungen für die Angestellte wird sich daher vielleicht durch den Unterschied im Preis der Wohnungen mit

und der Wohnungen ohne Wohnmansarde andeuten lassen. Dabei kommen aber nur die Mittelwohnungen bis 4–5 Zimmer in Betracht. Bei Grosswohnungen ist eine Mansarde sozusagen immer vorgesehen und deren Mehrkosten lassen sich daher nicht durch Vergleich mit mansardenlosen Wohnungen ermitteln. Doch ist auch hier zu sagen, dass gerade in den für minderbemittelte Familien und für den Mittelstand gebauten Wohnungen die Tatsache besonders stark, stärker als in ganz grossen Wohnungen, beim Mietpreis ins Gewicht fällt, ob eine Wohnmansarde dazu vorhanden ist oder nicht. (Ausnützung des Dachgeschosses von Mehrfamilienhäusern zu selbständigen Mietwohnungen.)

Mit dem Unterkunftsanspruch der Hausangestellten hängt aber auch (abgesehen von den Kosten der Zimmereinrichtung) noch ein weiterer Teil der Gesamtkosten eng zusammen, nämlich die Mehrkosten für Beheizung und Beleuchtung, die durch Aufnahme einer häuslichen Hilfskraft verursacht werden. Sobald die Angestellte über ein eigenes Zimmer verfügt, besonders falls es sich um ein von der übrigen Wohnung abgesondertes Zimmer (Mansarde) handelt, ergeben sich Mehrkosten für Leucht- und Heizmaterial, die sogar bedeutender sein können als für Familienmitglieder, welche sich in gemeinsamen Wohn- und Schlafräumen aufhalten. (Unbeheizbare Angestelltenwohnräume gehören jetzt doch wohl zu den Ausnahmen.) Dabei ist nun wieder zu sagen, dass die grösseren Wohnungen besser situierter Familien, da sie meistens mit Zentralheizung versehen sind, wobei gewöhnlich noch ausserdem das Mädchenzimmer nur durch das Expansionsgefäss erwärmt wird, da sie ferner den Lichtstrom in der Mansarde meist zu einem billigen Pauschaltarif oder im Anschluss an die Treppenhausbeleuchtung geliefert erhalten, durch diese Mehrkosten sogar absolut, vor allem aber relativ zur Gesamtausgabe für Beheizungs- und Beleuchtungszwecke weniger belastet sind als Familien mit geringerm Wohnstandard (Ofenheizung usw.).

Schlussfolgerung zu 2: Je kleiner das Familieneinkommen, je beengter die Raumverhältnisse, je bescheidener der Wohnstandard, desto grösser die prozentuelle, manchmal sogar die absolute Belastung des Haushaltes durch die Bereitstellung der Wohnunterkunft für die Hausangestellte.

3. Die Höhe der Unterhaltskosten für die Hausangestellte hängt aber auch noch stark von einem dritten, vom Einkommen mehr oder weniger unabhängigen Faktor ab, nämlich von der Grösse der Familie. Bekanntlich werden die zusätzlichen Aufwendungen für eine zusätzliche Person im Haushalt um so weniger ins Gewicht fallen, je grösser vorher schon die Haushaltung war. Bei der Nahrung erklärt sich dies teils aus den günstigeren Einkaufspreisen für grössere Bedarfsmengen, teils aus den geringeren Unkosten für die Mehrzubereitung (Gas- oder Elektrizitätsverbrauch usw.). Ähnlich steht es bei den Kosten für die zusätzliche Reinigung von Geschirr, Wäsche usw., wo ebenfalls die für die Hausangestellte notwendigen Mehraufwendungen um so kleiner werden, je grösser die Haushaltung schon vorher war. Am stärksten machen sich etwa alle diese Kosten für Verpflegung usw. im Rahmen eines Budgets bemerkbar, das vorher nur auf den Unterhalt eines kinderlosen Ehepaares oder gar einer Einzelperson zugeschnitten war.

Schlussfolgerung zu 3: Je grösser die Familie, desto geringer — unter sonst gleichen Umständen — der Betrag, der für den Unterhalt der Hausangestellten zusätzlich aufgewendet werden muss¹⁾.

Zahlenmässige Unterlagen für eine Schätzung

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, dass die Grenze, an der für eine Familie die Sorge für den Unterhalt einer Hausangestellten tragbar zu werden beginnt, sogar bei gleichem Einkommen, um so mehr bei verschiedenem Einkommen, von einer ganzen Anzahl unbekannter oder doch nicht genügend zu berücksichtigender Faktoren abhängt. Die folgenden Zahlenschätzungen können deshalb nur als grösste Annäherungswerte betrachtet werden und beziehen sich zudem überwiegend auf bestimmte Voraussetzungen, die nicht absolut repräsentativ sind für die ganze Masse der Familien mit Hausangestellten in der Schweiz.

Zur Schätzung der Unterhaltskosten einer Hausangestellten stehen uns in der Hauptsache drei Wege zur Verfügung:

1. Steuerstatistische Materialien;
2. Haushaltsrechnungen von Familien;
3. reine Verbrauchsschätzungen, verbunden mit Preisstatistik.

Da keiner dieser Wege für sich allein genügend beweiskräftige Resultate liefert, müssen sie möglichst kombiniert werden.

1. Steuerstatistische Angaben

Die häuslichen Angestellten haben in ihren Steuererklärungen neben der Angabe des Barlohnes durchwegs eine Rubrik auszufüllen: «Naturaleinkünfte» (aus freier Station). In der Regel geben aber die Mädchen entweder nur den Barlohn oder aber eine Pauschale als Gesamteinkommen an. Deshalb haben so gut wie alle Steuerverwaltungen die Praxis ausgebildet, die Hausangestellten in diesem Punkt einheitlich zu veranlassen, indem ein ganz bestimmter, auf die Ortsverhältnisse passender Geldbetrag als Wert der freien Station angesetzt und dieser dann zum wechselnden Barlohn (laut Steuererklärung) hinzugerechnet wird, wodurch das Gesamteinkommen der Hausangestellten steuertechnisch gegeben ist.

Eine direkte Umfrage bei mehreren städtischen Steuerverwaltungen der Schweiz ergab folgende Resultate (siehe Tabelle auf Seite 457).

Abgesehen von zwei Städten, in denen die Einschätzung besonders hoch (Basel) und besonders tief (Freiburg) erfolgt, sind die Unterschiede nicht allzu gross. Im allgemeinen kann man annehmen, dass die Steuerbehörden der grösseren Gemeinden den Wert der freien Station einer Hausangestellten vorwiegend mit 900—1200 Franken jährlich ansetzen. Für halbstädtische Verhältnisse ändert sich diese Einschätzung nur wenig nach unten. Besonders gilt dies für typische Vorortverhältnisse; so beträgt z. B. in Rüslikon am Zürichsee der Steuerwert der freien Station 1000 Franken. In rein ländlichen Verhältnissen dürfte natürlich ein geringerer Betrag üblich sein.

¹⁾ Wobei freilich die objektive Erleichterung gerade bei grösseren Familien subjektiv nicht immer empfunden wird, wenn das verfügbare Einkommen knapp ist.

Steueramtlich eingesetzter Wert der freien Station einer unteren Hausangestellten, pro Jahr

Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich 1100	Basel 1500	Bern 1200	St. Gallen 1000	Winterthur 1100
Luzern 900	Schaffhausen 800	Aarau 1000—1200	Olten 900	Chur 900
Herisau 1000—1200	Thun 1200	Neuenburg 1080—1200	Fribourg 500	Genf bis 1080 ¹⁾

¹⁾ Der Barwert der freien Kost wird auf 100 % des empfangenen Barlohns veranschlagt, mit einem Maximum von Fr. 720. Der Barwert der freien Wohnung wird auf 50 % des empfangenen Barlohns veranschlagt, bis zu einem Maximum von Fr. 360.

Auf die Praxis der Steuerämter in der Einschätzung des Naturaleinkommens einer Hausangestellten wirken aber noch zwei Tatsachen von aussen ein: Einmal die Verschiedenheit der Steuerlast und des Steuerfusses sowie des steuerfreien Existenzminimums. Es liegt auf der Hand, dass eine verhältnismässig geringe Steuerbelastung und ein hochangesetztes Existenzminimum eher dazu verleiten, den Barwert der freien Station möglichst hoch anzusetzen, um die Einkommen von Hausangestellten überhaupt noch zur Besteuerung «heranzuholen». (Gelegentlich mag aber gerade bei hoher Steuerlast und prekären Finanzverhältnissen eine Gemeinde sich aus der gleichen Erwägung heraus ebenfalls zu einer hohen Einschätzung des Naturaleinkommens entschliessen.) Die zweite auf die Unterschiede in der Bewertung einwirkende Tatsache ist die Verschiedenheit der Zeitpunkte, von denen die Richtlinien für die Bewertung datieren. Vor dem Kriege sind selbstverständlich sehr niedrige Einschätzungen in Gebrauch gewesen, wo nicht überhaupt auf die Besteuerung von Dienstboten verzichtet wurde. Seitdem sind in den meisten Gemeinden zu wiederholten Malen die Richtlinien geändert worden und je nachdem, ob die letzten dieser Verfügungen noch aus der grossen Teuerungsperiode 1918—1920 datieren oder aus jüngerer Zeit, nach bereits erfolgtem Preisabbau, sind die angenommenen Sätze relativ hoch oder relativ niedrig. Die wenigsten Gemeinden haben aber die Bewertung schon faktisch dem gesunkenen Preisstand der allerletzten Jahre angepasst.

Als rohen Durchschnitt kann man heute, wenn man die extremen Werte eliminiert, einen Betrag von 1000—1100 Franken feststellen, als steueramtlich taxierten Barwert der freien Station einer Hausangestellten in grösseren Gemeinden der Schweiz.

Diese «Steuerwerte» der freien Station sollten nun identisch sein mit den gesamten Unterhaltskosten, die der Arbeitgeber ausser dem Barlohn für die Angestellte aufwendet. Allerdings wird, von der Seite des Einkommens der Hausangestellten gesehen, vielleicht der Wert des freien Logis mitunter steuerlich höher eingeschätzt, als er von der Seite des Arbeitgebers aus gesehen gelegentlich

ist, d. h. höher, als die entsprechenden effektiven Mehraufwendungen der Familie für die Unterkunft der Angestellten betragen, wenn sie ohnehin einen verfügbaren Raum in der Wohnung hatte (vgl. S. 454). Dafür ist wiederum eine Reihe kleinerer Leistungen, wie Wäschebesorgung, aber auch Heizung usw. kaum berücksichtigt. Auf jeden Fall müssen also die Ansätze der Steuerpraxis mit anderen Schätzungen konfrontiert werden, um ihre Stichhaltigkeit zu erweisen.

2. Haushaltsrechnungen von Familien

Wir besitzen in der Schweiz eine grössere Anzahl von genau geführten und statistisch bearbeiteten Haushaltsrechnungen von Familien der Arbeiter- und Angestellten (Beamten)-Schicht. Leider sind aber diese, da die letzten auf eidgenössischem Boden verarbeiteten aus dem Jahre 1922 stammen, als einigermassen veraltet zu betrachten. Doch können einige Resultate daraus den Ausgangspunkt weiterer brauchbarer Berechnungen bilden. Aber auch dies nur unter der Einschränkung, dass einfach die Kosten pro erwachsenes weibliches Haushaltsmitglied ermittelt werden sollen. Die eigentlichen Unterhaltskosten für eine Hausangestellte sind natürlich auch in den Rechnungen jener wenigen Haushalte, wo eine Hausangestellte gehalten wurde, nicht besonders ausgeschieden worden. Man muss also von der Annahme ausgehen (die, wie wir sahen, nicht ganz stimmt), dass eine Hausangestellte zumindest in der Ernährung genau gleich viel kostet wie ein erwachsenes weibliches Familienmitglied. Unter dieser Annahme ergab sich für 1922:

a. Nahrungskosten

α) bei 147 Arbeiterfamilien

mit einem durchschnittlichen Familieneinkommen von Fr. 5494 wurden für Nahrungs- und Genussmittel im Mittel ausgegeben: Fr. 2352 pro Haushalt und Jahr = 43,2 % aller Ausgaben. Die Durchschnittsgrösse der Familie war 4,41 Köpfe; auf Konsumeinheiten ¹⁾ umgerechnet: 2,67 Konsumeinheiten. Auf ein erwachsenes weibliches Familienmitglied (0,8 Konsumeinheiten) entfällt somit der Betrag von Fr. 714 jährlich für Ernährung.

β) bei 174 Beamten- und Angestelltenfamilien

mit einem durchschnittlichen Familieneinkommen von Fr. 7233 wurden für Nahrungs- und Genussmittel im Mittel ausgegeben: Fr. 2311 pro Jahr und Haushalt = 32,9 % aller Ausgaben. Die Durchschnittsgrösse der Familie war 3,79 Köpfe; auf Konsumeinheiten ¹⁾ umgerechnet 2,41 Konsumeinheiten. Auf ein erwachsenes weibliches Familienmitglied (0,8 Konsumeinheiten) entfällt somit der Betrag von Fr. 767 jährlich für die Ernährung.

Die beiden Zahlen von 714 bzw. 767 Franken können aber für die Beurteilung der gegenwärtigen Verhältnisse nur dann eine Handhabe bieten, wenn man sie mit der seitherigen Veränderung der Nahrungskosten in Beziehung setzt. Seit 1922 hat sich der amtliche Index der Nahrungskosten von 163 (im Mittel 1922) auf 141 Mitte 1931, d. h. um rund 13½ % gesenkt. Nehmen wir bei den oben-

¹⁾ Als volle Konsumeinheit wird gezählt der erwachsene Mann über 19 Jahre.

genannten Zahlen einen Abstrich im gleichen Verhältnis vor, so ergibt sich für die Gegenwart eine geschätzte Nahrungsausgabe von rund 620 bis 660 Franken jährlich für eine weibliche erwachsene Haushaltsangehörige.

b. Übrige Unterhaltskosten

Auf dem gleichen Wege den Anteil zu berechnen, der von den weiteren Ausgaben, welche noch ausser der Kost zum Naturalunterhalt der Hausangestellten gehören (also von Miete, Heizung und Beleuchtung, Reinigung), auf ein erwachsenes weibliches Familienmitglied entfällt, bietet weniger grosses Interesse. Denn die Berechnung nach Konsumeinheiten ist auf physiologischer Grundlage aufgebaut und ergibt daher die wertvollsten Aufschlüsse nur auf dem Gebiet der Ernährung. Für die Berechnung insbesondere der Mietbelastung, die sich aus dem Wohnanspruch der Hausangestellten für die dienstgebende Familie ergibt, sind daher andere Wege vorzuziehen (vgl. S. 461 ff.). Immerhin sei summarisch erwähnt, dass mit der gleichen Methode, wie bei der Nahrung berechnet, und auf den jetzigen Lebenskostenindex¹⁾ reduziert, auf ein erwachsenes weibliches Familienmitglied von den gesamten Ausgaben für Miete, Heizung und Beleuchtung und Reinigung (Seife) ein Betrag von ca. Fr. 340 (Arbeiterfamilien) bzw. ca. Fr. 520 (Beamten- und Angestelltenfamilien) entfallen würde.

Diese Berechnung ist aber, wie gesagt, nur mit Vorsicht auf den Verbrauch einer Hausangestellten zu übertragen. Unter Vorbehalt zählen wir daher auch die berechneten Belastungen für Kost und Logis usw. der Angestellten auf Basis der Haushaltsrechnungen auf rund Fr. 960—1180 jährlich zusammen. Das Resultat ist immerhin wertvoll als Vergleichsmaterial zu den weiteren, auf anderem Wege zu gewinnenden Schätzungen.

3. Reine Verbrauchsschätzungen, verbunden mit Preisstatistik

Ist man so weit gekommen, die Bewegung der Lebenskostenindices mitzuberücksichtigen, um die veralteten 1922er Haushaltsrechnungen für heutige Zwecke brauchbar zu machen, so scheint es naheliegend, überhaupt auf diese 1922er Haushaltsrechnungen als direkten Massstab zu verzichten und statt dessen unmittelbare Verbrauchsschätzungen (Schätzungen der verbrauchten Nahrungsmengen, des Wohnanspruchs, des Anteils an Beheizung usw.) unmittelbar mit den aus der Statistik bekannten Preisen, Mieten usw. zu kombinieren. Auch solche Verbrauchsschätzungen gehen zwar indirekt in ihrem wichtigsten Teile, nämlich in den Nahrungskosten, auf jene Rechnungen zurück, denn zumindest die heute noch für uns statistisch massgebenden Verbrauchsnormen (der sogenannte «eidgenössische Verständigungsindex») sind ein Kompromiss zwischen den zugrundegelegten Haushaltsrechnungen von 1920—22 und den diversen Abänderungsvorschlägen der Fachleute. Insofern haben wir immerhin eine verbesserte Schätzungsgrundlage vor uns. Dazu kommt noch, dass für die Belastung aus der

¹⁾ Index für Miete im Mittel 1922: 146; Mitte 1931: 187. Index für Brenn- und Leuchtstoffe inklusive Seife im Mittel 1922: 181; Mitte 1931: 127.

Unterbringung der Angestellten in der Wohnung ein ganz anderer Weg eingeschlagen werden kann, nämlich der direkte Vergleich der Mietpreise von Wohnungen mit und ohne Mansarden (vgl. S. 461 ff.).

a. Nahrungskosten

Die «Normalmengen», die heute den eidgenössischen Lebenskostenrechnungen als Standardverbrauch einer schweizerischen Arbeitnehmerfamilie zugrundeliegen, ergeben — zusammengehalten mit den Preisen Mitte 1931 — folgende Ausgabebeträge (auf das Jahr gerechnet und abgerundet):

Nahrungsmittel	Menge	Preis ¹⁾ pro kg etc.	Berechnete Ausgabe in Fr. (abgerundet)
Vollmilch	1100 l	33	363
Butter (Tafel-)	22 kg	532	117
Käse	16 »	351	56
Eier	400 Stück	12	48
Schweinefett einheimisch	7 kg	247	17
Schweinefett amerikanisch	7 »	245	17
Kokosfett	4 »	181	7
Kochfett	4 »	182	7
Arachidöl	5 l	134	7
Rindfleisch	60 kg	357	214
Kalbfleisch	10 »	445	45
Schweinefleisch	20 »	397	80
Speck geräuchert	10 »	450	45
Brot	400 »	40	160
Mehl	35 »	47	16
Mais	6 »	37	2
Reis	10 »	58	6
Hafegrütze	5 »	58	3
Rollgerste	5 »	54	3
Teigwaren	30 »	78	23
Bienenhonig	2 »	490	10
Kristallzucker	70 »	38	27
Kochschokolade	7 »	294	21
Kaffee	10 »	339	34
Erbsen	10 »	80	8
Bohnen	10 »	64	6
Kartoffeln zum Herbstpreis	125 »	16	20
Kartoffeln zum Monatspreis	125 »	23	29
zusammen			Fr. 1391
dazu schätzungsweise für Gemüse und Obst 10% Zuschlag			» 139
			<u>Fr. 1530</u>

Diese Verbrauchsnormen des eidgenössischen Verständigungsindex sind allerdings für den konkreten Zweck geschaffen worden, zeitliche Vergleiche der

¹⁾ Häufigste Kleinhandelspreise im Mittel von 34 Gemeinden (in Rappen).

Lebenskosten zu ermöglichen. Ihre absolute Höhe, in Geld ausgedrückt, ist daher nicht durchaus massgebend als Richtschnur für den tatsächlichen Verbrauch von Haushaltungen der entsprechenden sozialen Stufe; dies schon deswegen nicht, weil die Liste der Nahrungs- und Genussmittel, selbst mit den Haushaltsrechnungen verglichen, nicht zu 100 % vollständig ist. Auch sind zweifellos in der Zusammensetzung und Reichhaltigkeit des durchschnittlichen Nahrungsbudgets nach Mengen und Qualitäten in den letzten Jahren Verschiebungen — meist im Sinne einer Verbesserung — vorgekommen. Wenn wir also den gleichen Verbrauchsstandard auf die Ernährung einer erwachsenen Frau übertragen, so ergibt sich die wohl bescheidenste Form eines Ernährungsbudgets. Auf die Ernährungskosten der Hausangestellten erlaubt sie nur deshalb Schlüsse zu ziehen, weil angenommen werden darf, dass die übliche Angestelltenkost durch Abstriche an den sogenannten «Luxusbestandteilen», wie Obst, Südfrüchte, Butter usw. sich mit der einfachsten Kostform der Arbeiter- und Angestelltenfamilien einigermaßen vergleichen lässt. Auch wird die Tatsache, dass die Ernährungskosten für eine «zusätzliche» Person im Haushalt wenigstens in grösseren Familien nicht entsprechend stark zunehmen, einen Ausgleich bilden für die andere Tatsache, dass in der von uns angenommenen Nahrungsmittelliste noch etwa 10—20 % aller Ausgabeposten für sämtliche Nahrungs- und Genussmittel (laut Haushaltsrechnungen) nicht enthalten sind.

Aber auf jeden Fall stellt der so gefundene Betrag ¹⁾ von rund Fr. 490 bis 500 jährlich wohl die allerunterste Grenze der reinen Ernährungskosten (ohne Kosten fürs Kochen usw.) für eine Hausangestellte dar. In städtischen Verhältnissen und unter Voraussetzung einer besseren Lebenshaltung der Familie wie der Angestellten dürfte sich dieser Betrag recht rasch und bedeutend erhöhen, nach meiner Schätzung schon in einfach bürgerlicher Haushaltung auf Fr. 600—700.

b. Wohnungskosten

Um auf dem Weg über die Beobachtung der Mietpreise einige Anhaltspunkte für die Schätzung des durch eine Hausangestellte verursachten erhöhten Mietaufwandes zu gewinnen, müssen wir wohl jene Grössenkatgorie der Wohnungen vor allem ins Auge fassen, wo die Geldmittel in der Regel noch beschränkt sind, wo sich aber das Bedürfnis nach einer häuslichen Hilfe bereits am ehesten bemerkbar zu machen beginnt, nämlich die 4-Zimmerwohnungen. Die Verhältnisse sind hier aber von Stadt zu Land, von Gemeinde zu Gemeinde äusserst verschieden. Ich beschränke mich auf einige Zahlen aus der Stadt Zürich. Vor dem Kriege (1910—14) betrug der durchschnittliche Mietpreisunterschied für Wohnungen mit oder ohne Mansarde, bei

2-Zimmerwohnungen	Fr. 64
3-Zimmerwohnungen	» 89
4-Zimmerwohnungen ohne Bad . . .	» 166
4-Zimmerwohnungen mit Bad . . .	» 194
5-Zimmerwohnungen ohne Bad . . .	» 269
5-Zimmerwohnungen mit Bad . . .	» 264

¹⁾ Bei Annahme einer durchschnittlichen Familiengrösse von 2,5 KE.

In der für unsere Zwecke wichtigsten Kategorie, bei den 4-Zimmerwohnungen, sind also damals die Mehrkosten einer Wohnung mit Mansarde im Durchschnitt Fr. 170—200 gewesen, je nachdem, ob Wohnungen ohne Bad oder Wohnungen mit Bad für sich betrachtet werden. Stellt man alle 4-Wohnungen mit Mansarde allen 4-Wohnungen ohne Mansarde gegenüber, ohne Rücksicht darauf, ob ein Bad vorhanden war oder nicht, so beträgt die Differenz sogar fast Fr. 240. Im Jahre 1920 war nun diese Differenz, laut Ergebnissen der Wohnungszählung auf mehr als Fr. 390 angewachsen, d. h. es kostete von den rund 11.000 4-Zimmerwohnungen der Stadt Zürich die mansardenlose Wohnung im Durchschnitt fast Fr. 400 weniger, als die mit einer Mansarde versehene im Durchschnitt bezahlt werden musste. Eine der letzten Wohnungserhebungen (die sich allerdings nicht auf das vollständige Material bezieht) stellte endlich für Ende 1929 bei den 4-Zimmerwohnungen einen mittleren Mehrpreis von rund Fr. 530 für die mit einer Mansarde verbundene 4-Zimmerwohnung fest.

Es liegt auf der Hand, dass keineswegs die volle Differenz von über Fr. 500 dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Mansarde zugeschrieben werden kann, sondern sich zum Teil auch daraus erklärt, dass die mit Mansarde versehenen Wohnungen im allgemeinen auch sonst besser ausgestattet und mitunter im Rauminhalt grösser sind als die mansardenlosen. Man kann das auch konkret so ausdrücken: wenn beispielsweise eine Familie, um für eine Hausangestellte Platz zu bekommen, aus einer mansardenlosen 4-Zimmerwohnung in eine 4-Zimmerwohnung mit Mansarde zieht, so wird sie wohl (am Durchschnittspreis aller Wohnungen gemessen) in Zürich etwa Fr. 500 mehr zu bezahlen haben, aber dies nicht allein deshalb, weil sie nun über eine Mansarde verfügt, sondern weil sie im allgemeinen jetzt eine bessere, komfortablere Wohnung besitzt.

Es wäre also unbillig, diese ganze Differenz den Unterhaltskosten der Hausangestellten zu belasten, nachdem ein Teil davon nur einer Verbesserung des Wohnstandards der Familie zuzuschreiben ist (mag diese Verbesserung auch im Einzelfall unfreiwillig, nur durch das unmittelbare Bedürfnis nach einer Mansarde erzwungen sein). Wieviel nun allerdings der eine, wieviel der andere Teil beträgt, lässt sich nicht einmal annähernd berechnen. Wir müssen nur annehmen, dass die Fr. 500—530 wenigstens für die in 4-Zimmerwohnungen lebende Schicht der Zürcher Bevölkerung die oberste Grenze der durchschnittlichen Belastung darstellen, die sich aus dem Wohnanspruch der Hausangestellten ergibt. Aber auch dann, wenn die wirkliche Belastung beträchtlich unter dieser Grenze liegt, meiner Schätzung nach in den meisten Fällen bei Fr. 300—400, scheint sie noch absolut und vor allem relativ zu den blossen Ernährungskosten viel bedeutender als man gemeinhin anzunehmen pflegt. Meines Erachtens hat eine Familie, die beurteilen will, ob die Aufnahme einer Hausangestellten noch in den Grenzen ihrer finanziellen Tragfähigkeit liegt, mindestens so stark an diesen Punkt zu denken, wie an die voraussichtlichen Mehrkosten der Nahrung. Ist ohnedies ein Raum vorhanden, in dem die Angestellte untergebracht werden kann, oder sind die Mietpreise bedeutend günstiger als das Zürcher Beispiel ausweist, so stellt sich die Frage wirtschaftlich für die Familie ganz anders dar, als wenn sie an die Beschaffung eines zusätzlichen und verhältnismässig teuren Raumes gehen muss.

c. Übrige Kosten

Die Mehrkosten für Heizung und Beleuchtung hängen natürlich aufs engste mit der Lösung der Wohnfrage für die Angestellte zusammen. Ob ein besonderer, sonst unbenutzter Raum vorgesehen ist, ob und wie dieser Raum beheizt werden kann, ob die Angestellte die Abende in den gemeinsamen Wohnräumen verbringt oder im eigenen Zimmer Licht braucht, das sind Tatfragen, die den Mehrverbrauch an Leucht- und Heizmaterialien von Fall zu Fall anders beeinflussen. Die Verschiedenheiten sind hier noch bedeutend grösser als beim (allerdings wertmässig wichtigeren) Nahrungsverbrauch.

Unter der Annahme, dass auf die Hausangestellte der gleiche Anteil an jenen Gesamtkosten für Heizung und Beleuchtung entfällt wie auf jedes andere erwachsene weibliche Familienmitglied, ergäbe sich aus den Standardmengen des eigenössischen Lebenskostenindex ein Jahresbetrag von ungefähr Fr. 74 aus diesem Titel, wozu noch rund Fr. 7 für den Mehrverbrauch von Seife (als Repräsentant der Mehrkosten für Wäsche usw.) hinzukäme. In der Regel dürften, soweit wenigstens in den kleineren Wohnungen mit Öfen heizbare Mansarden vorhanden sind und soweit das Mädchen die Abende bei sich verbringt, die Kosten eher höher sein als für die in gemeinsamen Wohn- und Schlafräumen lebenden Familienmitglieder; deshalb schätze ich die Mehrkosten auf mindestens Fr. 100 jährlich. Unter Berücksichtigung aller Mehrkosten für Wasch- und Putzmaterialien für Gasverbrauch, für Heisswasser, für Abnützung der Bettwäsche und Reparaturen an der übrigen Einrichtung des Mädchenzimmers sowie für alle andern kleinen Aufwendungen, die in den Hauptrubriken Nahrung und Wohnung nicht berücksichtigt werden konnten, erhöht sich diese Schätzung auf rund Fr. 150 jährlich.

Die Kosten für die einmalige Ausstattung des Mädchenzimmers mit Möbeln und Bettwäsche sowie für die in manchen Haushalten übliche Versorgung der Hausangestellten mit einem Teil der Arbeits- oder Dienstkleidung entziehen sich jeder Schätzung. Da es sich aber hier um nur einmalige Ausgaben handelt, über die sich jede Familie vor der Einstellung einer häuslichen Hilfskraft genügend selber Rechnung ablegen kann, können diese Posten bei der Beurteilung der eigentlichen Unterhaltskosten ausser Betracht gelassen werden.

* * *

Zusammenfassung

Gegenüberstellung der Ergebnisse der bisherigen Schätzungen

Stellen wir die auf den verschiedenen Wegen gewonnenen Zahlen zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

Unterhaltskosten für eine Hausangestellte pro Mitte 1931 in Franken

	Durchschnittl. Steuer- einschätzung in grösseren Gemeinden	Haushalts- rechnungen	Eigene Schätzung
Nahrung	1000—1100	620— 660	¹⁾ 500— 700
Wohnung		260— 400	300— 400
Heizung, Beleuchtung, Reinigung und übriges		80— 120	100— 150
	<u>1000—1100</u>	<u>960—1180</u>	<u>900—1250</u>

¹⁾ Äusserstes Minimum.

Alle drei Schätzungen kommen sich also in den Schlussresultaten ziemlich nahe und ergeben, dass die annähernde Durchschnittshöhe der Unterhaltskosten für eine Hausangestellte in einfacheren Verhältnissen um Fr. 1050—1100 herum schwanken dürfte. In ganz bescheidenen Haushaltungen mit sehr guter Wirtschaftsführung kann dieser Betrag wohl um Fr. 100—200 ermässigt werden, ohne dass die der Angestellten gewährte Lebenshaltung unter ein anständiges Niveau sinken müsste. Weitere Ersparnisse können sich natürlich aus den schon besprochenen Reduktionen auf dem Wohnungsposten ergeben. Dagegen wird sich besonders der Nahrungsposten in reicheren Haushalten vermutlich bedeutend höher stellen, so dass dort die angegebene Obergrenze von Fr. 1250 wohl als Minimum der Kosten zu betrachten ist ¹⁾.

Alle obigen Schätzungen sind als grösste Näherungswerte zu beurteilen, die bestenfalls für den Durchschnitt der weniger bemittelten Haushaltungen stimmen können, natürlich aber nicht für den individuellen Fall. Sie sind ferner unter dem Vorbehalt gemacht, dass durch die Einstellung der häuslichen Hilfskraft sich nichts an den effektiven Kosten der Haushaltsführung (pro Person) ändert. In Tat und Wahrheit werden aber solche Veränderungen fast immer vorkommen. Einerseits ist es eine verbreitete und nicht ganz unberechtigte Ansicht, dass die Hausfrau selbst, sofern sie tüchtig ist, die Wirtschaft sparsamer besorgen kann als auch die beste angestellte Hilfskraft, der das unmittelbare Interesse an den Ersparnissen fehlt. Andererseits ergeben sich in Fällen, wo zur Einstellung einer Hausangestellten geschritten werden soll, gerade weil die Hausfrau wegen eigener Berufstätigkeit oder Krankheit oder aus anderen Gründen den Haushalt nicht genügend wirtschaftlich führen konnte, von selbst bedeutende Ersparnismöglichkeiten durch die Anstellung einer tüchtigen Kraft.

Diese Mehrkosten oder aber diese Ersparnisse, nicht aus der Veränderung der Personenzahl, sondern aus dem Wechsel in der Haushaltsführung stammend, müssen also in jedem einzelnen Fall zu den Unterhaltskosten für die Angestellte hinzugeschrieben oder aber von ihnen abgezogen werden, um ein richtiges Bild der «Endbilanz» zu erhalten. Solche Erwägungen werden denn auch in sehr starkem Masse mitspielen, wenn eine Familie sich vor den Entscheid gestellt sieht, ob sie ihrer wirtschaftlichen Tragkraft die Einstellung einer häuslichen Hilfskraft zumuten darf oder nicht.

¹⁾ Sofern man den Anteil des Mädchenzimmers an den Mietkosten berücksichtigt, obwohl bei Grosswohnungen gewöhnlich keine Wahl zwischen Wohnungen mit und ohne Mädchenzimmer besteht.